

69117 Heidelberg
Karl-Ludwig-Str. 8
Tel. 06221/351261
E-Mail: mav@ekihd.de
www.mav-hd.de

**MITARBEITENDE
AKTIV
VERTRETEREN**

Ausgabe 05/2025

NEWSLETTER
der Mitarbeitendenvertretung
der Evangelischen Kirche in Heidelberg

Liebe Mitarbeitende des Kirchenbezirks Heidelberg,

mit diesem Newsletter informieren wir Sie über wichtige Regelungen, Neuerungen und laufende Prozesse. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

MAV-Wahl 2026

Im Frühjahr 2026 finden die Neuwahlen der Mitarbeitervertretung (MAV) statt. Die Amtszeit der aktuellen MAV mit neun Mitgliedern endet Ende April 2026. Die Wahlen sollen zwischen Januar und April 2026 durchgeführt werden.

Für eine verlässliche und engagierte Interessenvertretung braucht es eine gut aufgestellte MAV. Daher werden Mitarbeitende gesucht, die sich für die kommende Amtszeit einbringen möchten.

Wenn Sie Fragen zur Wahl oder den Aufgaben eines MAV-Mitglieds haben, sprechen Sie uns an.

Sollten Sie Fragen zu den Aufgaben eines MAV-Mitglieds haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Sprechen Sie uns jederzeit an.

Arbeitsrechtsregelung zur Altersteilzeit – Verlängerung um ein Jahr

Die Arbeitsrechtsregelung zur Altersteilzeit wurde um ein weiteres Jahr bis Ende 2026 verlängert. Damit ist unsere Landeskirche derzeit die einzige Gliedkirche in Deutschland, die diese Regelung weiterhin anwendet. Die katholische Kirche hat sie nicht weitergeführt.

Dies unterstreicht, dass die ARK-Baden die Altersteilzeit als wichtiges Herausstellungsmerkmal betrachtet, um insbesondere älteren Mitarbeitenden attraktive Arbeitsbedingungen zu bieten.

Wir hoffen, dass die Tarifvertragsparteien das Thema erneut aufgreifen und den Altersteilzeittarifvertrag wieder in Kraft setzen. Sollte dies nicht erfolgen, wird die ARK-Baden voraussichtlich auch Ende nächsten Jahres über eine erneute Verlängerung entscheiden.

Die Erläuterungen zur Arbeitsrechtsregelung finden Sie hier:

<https://www.kirchenrecht-baden.de/erlaeuterung/60169.pdf>

Korrektur zur Regelung zur Übertragung von Urlaub

In Bezug auf die E-Mail der Personalabteilung vom 24.09.2025 möchten wir eine Klarstellung geben. Hier ein Auszug aus der Mitteilung:

1. Verfall des Resturlaubs zum Jahresende

- *Urlaub muss bis spätestens 31.12.2025 genommen werden.*
- *Eine Übertragung ins Folgejahr ist nicht mehr vorgesehen.*
- *Urlaub ist immer in dem Jahr zu nehmen für das der Urlaubsanspruch entsteht.*
- *Ihren Urlaubsanspruch für das Jahr 2025 müssen Sie also auch in 2025 in Anspruch nehmen.*

Beispiel:

Urlaub vom 22.12.2025 bis 06.01.2026:

→ Tage bis 31.12. zählen zu 2025,

→ Tage ab 01.01. zählen zu 2026.

Dies ist nicht korrekt. Wir verweisen hingegen auf:

BAG-Rechtsprechung zur Urlaubsübertragung

Beispiel: Urlaub vom 27.12.2025 bis 07.01.2026
Der Urlaub beginnt im alten Jahr und endet im neuen Jahr.

Nach BAG-Rechtsprechung handelt es sich **nicht** um eine Übertragung, sondern um eine **zusammenhängende Urlaubsgewährung**, die zulässig ist. Voraussetzung ist, dass der Urlaub rechtzeitig beantragt und genehmigt wurde und der Anspruch aus 2025 stammt.

Tarifliche Grundlage (§ 26 Abs. 2 TVöD)

Urlaub ist im laufenden Kalenderjahr zu nehmen.

Eine Übertragung ist nur bei dringenden dienstlichen oder persönlichen Gründen möglich.

Übertragener Urlaub muss bis 31. März des Folgejahres genommen werden.

Urlaubsregelungen im Überblick

Nach dem Bundesurlaubsgesetz (BUrlG)

- **Mindesturlaub:** 20 Arbeitstage bei einer Fünf-Tage-Woche.
- **Urlaubsjahr:** Urlaub ist grundsätzlich im laufenden Jahr zu nehmen.
- **Übertragung:** Nur bei dringenden Gründen möglich; dann bis 31. März des Folgejahres.
- **Krankheit:** Bei krankheitsbedingter Verhinderung bleibt der Urlaub über den Übertragungszeitraum hinaus bestehen.

Nach TVöD

- **Urlaubsanspruch:** Min. 30 Arbeitstage pro Jahr (bei einer Fünf-Tage-Woche).
- **Zusatzurlaub:** z. B. für schwerbehinderte Beschäftigte.
- **Übertragung:** Entspricht BUrlG, jedoch mit zusätzlichen tariflichen Regelungen.
- **Urlaubsentgelt:** Fortzahlung des regelmäßigen Entgelts.

Rechtsprechung zu Urlaubsansprüchen

- **Verfall:** Urlaub kann nur verfallen, wenn der Arbeitgeber rechtzeitig über bestehende Ansprüche informiert und die Inanspruchnahme ermöglicht.
- **Krankheit:** Urlaubsansprüche bleiben erhalten; EuGH: Verfall frühestens nach 15 Monaten.
- **Teilzeit:** Urlaub anteilig nach Arbeitstagen pro Woche.
- **Langzeiterkrankung:** Ansprüche können über mehrere Jahre bestehen bleiben.
- **Urlaubsentgelt:** *Der TVöD garantiert die Fortzahlung des regelmäßigen Entgelts während des Urlaubs.*

Arbeitsrechtsregelung Dienstjubiläen – Änderungen

Die Arbeitsrechtsregelung zu Dienstjubiläen wurde überarbeitet und finanziell verbessert. Im Unterschied zur tariflichen Regelung bestehen hier Vorteile für kirchliche Mitarbeitende.

Die Regelungen der AVR gelten für nicht für die Mitarbeitenden des Kirchenbezirk Heidelberg.

<https://www.kirchenrecht-baden.de/erlaeuterung/58907.pdf>

Deutschlandticket

Vorteile und Beitrag zum Klimaschutz

Das Deutschlandticket bietet eine kostengünstige Möglichkeit, den öffentlichen Nahverkehr zu nutzen, und trägt gleichzeitig zur Reduzierung von CO₂-Emissionen bei. Durch die verbesserte Erreichbarkeit und die flexible Nutzung fördert es umweltfreundliche Mobilität.

Das Ticket ist mit einem **Arbeitgeberzuschuss von 25 % sowie 5 % Rabatt durch den VRN** erhältlich – insgesamt also **30 % Ersparnis**.

So bestellen Sie Ihr Jobticket digital

1. Anmeldung unter: <https://abo.rnv-online.de/job>
Anmeldename:
Passwort: **Job Ticket!**
2. Startdatum auswählen und persönliches rnv-Kundenkonto anlegen.
3. Bestellung abschließen. Erst nach der „kostenpflichtige Bestellung“ ist diese verbindlich.

Sie erhalten Ihr Ticket vor Vertragsbeginn als

- **Chipkarte per Post** oder
- **Handyticket in der rnv/VRN-App.**

Sie haben Fragen?

Weitere Informationen finden Sie unter: www.rnv-online.de/jobticket.

Die Job-Ticket-Beauftragte unseres Unternehmens, Julia Breuer, steht Ihnen für Rückfragen per Mail zur Verfügung.

Verteiler

Unseren Newsletter versenden wir an die Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Heidelberg, verbunden mit der Bitte, den Newsletter allen Mitarbeitenden zugänglich zu machen, durch Weiterleitung sowie durch Aushang an einer für alle Mitarbeitenden zugänglichen Stelle.

Auf der Webseite der MAV finden Sie weitere Informationen zum Arbeitsrecht der Evangelischen Kirche. Hier kommen Sie zu unserer Webseite:



Die MAV Heidelberg ▾ Arbeitsrechtliche Infos ▾ Arbeitsrechtliche Grundlagen ▾ Schwerbehinderte Weitergehende Informationen

Mitarbeitervertretung der Evangelischen Kirche Heidelberg

Recht der Evangelischen Landeskirche in Baden

TVöD Tarifrecht öffentlicher Dienst

MVG.EA
Kirchengericht
über Mitarbeitervertretungen
in der Evangelischen Kirche
in Deutschland

Bund, Kommunen
TV-Ärzte
Entgeltordnungen

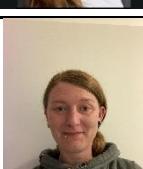
axKommentar
Zugangsleistung
Juli 2020

16:55 DEU 16.02.2021

Viele Grüße

Ihre MAV der Evangelischen Kirche Heidelberg

Die Mitglieder der MAV

	<p>Lorenz Sauerborn, Vorsitzender Krankenpfleger Diakoniestation Mail: Lorenz.Sauerborn@diakonie.ekiba.de</p>
	<p>Karin Walter Erzieherin Kita Baden-Badener-Straße Mail: Karin.Walter@kbz.ekiba.de</p>
	<p>Markus Henschel Hausmeister CLM-Gemeinde Mail: Markus.Henschel@kbz.ekiba.de</p>
	<p>Nicole Hunisch, stellvertretende Vorsitzende Sekretärin Schuldekanat Mail: Nicole.Hunisch@kbz.ekiba.de</p>
	<p>Sarah Reuther Abteilung Offene Sozialarbeit Diakonisches Werk Mail: sarah.reuther@kbz.ekiba.de</p>
	<p>Sonja Podkalicki Stv. Pflegedienstleitung Diakoniestation Mail: Sonja.Podkalicki@kbz.ekiba.de</p>
	<p>Yvonne Schuhmann Erzieherin Kita Kriegstraße Mail: Yvonne.Schuhmann@kbz.ekiba.de</p>
	<p>Stefanie Crawford Verwaltungsleitung Diakoniestation Mail: stefanie.crawford@diakonie.ekiba.de</p>
	<p>Sabrina Leidner Erzieherin Kita Mühlweg Mail: sabrina.leidner@kbz.ekiba.de</p>